

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis

=====

Zwischen der Stadt Prenzlau
 vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister,
 Herrn Hendrik Sommer und den Stellvertreter des
 hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten Herrn
 Marek Wöller-Beetz

und der Gemeinde Göritz
 vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Brüssow (UM),
 Herrn Detlef Neumann und den stellvertretenden Amtsdirektor,
 Herrn Dieter Werth

wird auf der Grundlage des § 106 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Schulbezirk

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Stadt Prenzlau stimmt der Aufnahme des Ortsteils Dauer in die Satzung über den Schulbezirk für die Grundschule in Trägerschaft der Gemeinde Göritz zu.

Somit können Schülerinnen und Schüler des Ortsteils Dauer sowohl zwischen der in den jeweiligen Schulbezirkssatzungen festgelegten Grundschulen in der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz wählen.

§ 2 Schulkostenbeitrag

Die Stadt Prenzlau leistet einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Göritz. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

§ 3 Änderungen/Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 4
Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 5
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göritz, den

Prenzlau, den

Für die Gemeinde Göritz

Für die Stadt Prenzlau

Detlef Neumann
Amtdirektor

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Dieter Werth
Stellvertreter des Amtdirektors

Marek Wöller-Beetz
Stellvertreter des Bürgermeisters